

(Nr. 7.) Das königl. Ministerium des Innern übersendet die Acten über die für die Zweite Kammer stattgefundenen Ergänzungswahlen.

Präsident Haberkorn: Gelangen an die Abtheilungen.

(Nr. 8.) Dasselbe überreicht eine Beschwerde des Webers Christoph Friedrich Frenzel in Stollberg gegen die Giltigkeit der im 17. städtischen Wahlkreise erfolgten Ergänzungswahl.

Präsident Haberkorn: An die I. Abtheilung.

(Nr. 9.) Schreiben des königl. Gesamtministeriums, die Cassenverhältnisse beim gegenwärtigen Landtage betreffend.

Präsident Haberkorn: Wird vorgelesen werden.

Dasselbe lautet:

„Das Gesamtministerium hat in Berücksichtigung des in der Ständischen Schrift auf das königl. Decret Nr. 14 vom 9. Juni 1874 (Landtags-Acten 1873/74, Ständische Schriften S. 64) unter 4 ausgesprochenen Wunsches, daß bis dahin, wo die nach § 38 der Landtags-Ordnung vom 12. October 1874 vorbehaltene Vereinbarung zwischen ihm und den Herren Präsidenten beider Kammern getroffen sein wird, die Bestimmungen in § 143 der Landtags-Ordnung vom Jahre 1857 beibehalten werden, denselben entsprechend für den jetzigen Landtag bis auf Weiteres die Cassen- und Rechnungsführung sowohl wegen des allgemeinen Landtagsaufwandes, als auch wegen Herausgabe der Landtags-Mittheilungen dem Cassirer bei der Kanzlei des Gesamtministeriums, Keil, und die diesfallsige Rechnungscontrole dem Geh. Registrator und Redacteur des Gesetz- und Verordnungsblattes bei derselben Kanzlei, Meißner, übertragen.“

Auch ist in gleicher Weise, wie während der letzten Landtage, mit der Auszahlung der Reisegelder und Diäten an die Kammermitglieder im Landhause der Cassirer bei der Altersrentenbank, Frohnsdorff, beauftragt worden.

Den Herren Präsidenten beider Kammern wird dies mit dem Anheimstellen ergebenst mitgetheilt, Ihre etwaigen Wünsche in Bezug auf das Cassenwesen dem Gesamtministerium gefälligst zu eröffnen.

Dresden, den 2. September 1881.

Gesamtministerium.
von Fabrice.“

Einige Anträge bleiben vorbehalten; im Uebrigen ist der Inhalt dieses Schreibens zu beachten.

(Nr. 10.) Antrag des Vicepräsidenten Streit auf Erlass einer Adresse an Se. Majestät den König.

Präsident Haberkorn: Steht auf der heutigen Tagesordnung.

(Nr. 11.) Königl. Decret vom 31. August 1881, den Personal- und Besoldungsetat der Landesimmobilienbrandversicherungsanstalt betreffend.

Präsident Haberkorn: Zur allgemeinen Vorberathung auf eine Tagesordnung.

(Nr. 12.) Hermann Reh, Musiklehrer in Dresden, überreicht einen von ihm selbst componirten Festmarsch und bittet um Abnahme von Exemplaren.

Präsident Haberkorn: Legt aus.

Secretär Richter (Charandt): Meine Herren! Ich erlaube mir, ein paar Worte zur Geschäftsordnung an Sie zu richten. Es ist auch für die Führung der Geschäfte in den wenigen Tagen unseres Beisammenseins für das Secretariat von Wichtigkeit, wenn die Herren auf der außen ausliegenden Liste ihre Namen einzeichnen, damit wir die Sitzungsordnung der Kammer feststellen und dann gedruckt in Ihre Hände bringen können. Es ist das namentlich auch von Wichtigkeit um deswillen, weil wir der Geschäftsordnung gemäß die Präsenzliste nach den Sitznummern zu führen haben und wir dies nicht eher ausführen können, bis diese Liste vollständig ist, und bis dahin die Präsenzliste provisorisch führen müssen. Wenn bei der heutigen Sitzung eine kleine Pause eintreten sollte, so bitte ich Sie dringend, diese Pause zur Einzeichnung zu benutzen, damit diese Liste in Ordnung kommt.

Präsident Haberkorn: Es ist noch eidllich zu verpflichten Herr Abg. Härtwig und mittels Handschlags Herr Abg. Schreck. Ich ersuche zunächst Herrn Abg. Härtwig, sich hierher zu bemühen.

Nach § 82 der Verfassungsurkunde hat jedes in die Kammer neu eintretende Mitglied den dort vorgeschriebenen Eid abzuleisten. Während am Materieellen des Eidesinhalts nichts geändert ist, ist doch in formeller Beziehung durch neuere Gesetzgebung eine Aenderung eingetreten. Ich werde Ihnen den Eid vorlesen, welcher so lautet:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Staatsverfassung treu zu bewahren und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und Vaterlandes nach Ihrem besten Wissen und Gewissen bei Ihren Anträgen und Abstimmungen allenthalben zu beobachten.“

Unter Erhebung der rechten Hand sagen Sie dann:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

So wie Sie in Ihrem amtlichen Berufe jeden Schwörenden vor der Eidesleistung auf die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides aufmerksam zu machen haben, so thue ich es auch dieser gesetzlichen Vorschrift gemäß, und schreiten wir nun zur Eidesleistung selbst.

(Geschlecht.)

Somit ist Ihre Verpflichtung erfolgt und bitte ich Sie, nun wieder Platz zu nehmen.

Ich ersuche nun Herrn Abg. Schreck, sich hierher zu bemühen. Sie haben bereits vor längerer Zeit, als Sie in die Zweite Kammer eintraten, den Eid,